

Mietbedingungen

für die Hütte am „Silbersee“ in Haslach-Schnellingen



STADT HASLACH

Um einen reibungslosen Ablauf zwischen Mieter und Vermieter, sowie um eine reduzierte Belästigung der Anwohner, bei der zur Verfügungstellung der Grillhütte zu gewährleisten, sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

1. Mietberechtigung

Die Mietberechtigung erhalten nur Personen, die nach dem Gesetzgeber die Volljährigkeit erreicht haben.

2. Mietdauer

Der Zeitraum der Verfügungsstellung beträgt **17.30 Uhr bis 10.30 Uhr** des darauffolgenden Tages. Eine Änderung dieser Zeitdauer ist nur in Absprache des Verwalters möglich.

3. Miete

Die Miete für den o.g. Zeitraum beträgt **30,00 €**. Für jeden weiteren Tag wird ebenfalls Miete verlangt. Dieser Betrag ist im Voraus und zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Mieter zu entrichten.

4. Kautions

Der Verwalter ist berechtigt zur Absicherung, vom Mieter, vor der Veranstaltung, für die Hüttenbenutzung eine Kautions **bis 150,00 €** zu verlangen. Diese Kautions erhält der Mieter bei einer ordnungsgemäßen Übergabe der Grillhütte zurück.

5. Rücktritt

Ein eventueller Rücktritt seitens des Mieters ist bis zum 7. Tag vor der Veranstaltung **KOSTENFREI** möglich. Bei einem späteren Rücktritt hat der Mieter 50% der Grundmiete zu zahlen.

6. Übergabe/Abnahme

Die Übergabe und Abnahme erfolgen durch den Verwalter, mit einem entsprechenden Protokoll, das von beiden Seiten abzuzeichnen ist. Der Schlüssel wird bei Übergabe der Hütte ausgehändigt. Dieser ist nach Veranstaltungsende, zu einem vereinbarten Termin, wieder zurückzugeben.

7. Status des Verwalters

- Der Verwalter ist zuständig für die Terminierung der Hütte sowie für die Übergabe/Abnahme des Schlüssels ggf. in Absprache mit dem Mieter.
- Der Verwalter ist ermächtigt, die Sonderreinigungsgebühr von der Kautions einzubehalten.
- Bei Nichteinhaltung der Mietbedingungen ist der Verwalter berechtigt, die Nutzung der Grillhütte zu jedem Zeitpunkt zu unterbinden.

8. Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet, die Grillhütte, sowie deren Umgebung, in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Bei starker Verschmutzung, über das übliche Maß hinaus, wird eine **pauschale Sonderreinigungsgebühr bis zur einer Höhe von 50,00 €** vom Mieter erhoben. Der Mieter hat außerdem für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung zu sorgen.

9. Grillstelle

Die Grillstelle wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Den Schlüssel hierfür erhalten Sie ebenfalls vom Verwalter. An der Grillstelle dürfen keine Abfälle, Papier oder ähnliches verbrannt werden. Sie ist nach Veranstaltungsende ordnungsgemäß zu reinigen.

10. Übernachtungen

Übernachtungen auf dem Dachboden der Silberseehütte sind gestattet. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Auf- und Abgang zum Dachboden, durch den montierten Aufstieg, sicher betreten werden kann.

11. Einhaltung der Nachtruhe

Die Nachtruhe ist unbedingt einzuhalten, d.h. **ab 22.00 Uhr** ist jede Ruhestörung zu vermeiden. Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei nicht Einhaltung dieser Regelung die zuständige Polizeileitstelle verständigt werden kann. Die hierfür entstandenen Kosten sind dann vom Mieter zu tragen.

12. Musikanlagen

Das Betreiben von Musikanlagen, die in der Umgebung deutlich hörbar sind, ist untersagt. Das Abspielen von Musik ist generell ab 22.00 Uhr einzustellen.

13. Ausschank und Bewirtung

Der gewerbliche Ausschank von Speisen und Getränken, sowie das öffentliche Werben, sind untersagt.

14. Rauchverbot

Das Rauchen in der Hütte ist untersagt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 7 Landesnichtraucherschutzgesetz. Für die Einhaltung des Rauchverbots ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

15. Notruftelefon

Bei Veranstaltungen wird ein Notruf-Mobiltelefon vom Mieter grundsätzlich verlangt. Die anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.

16. Sonstiges

Wir bitten darauf zu achten, dass Kleinkinder sich nicht unbeaufsichtigt in der Nähe des nahegelegenen Sees aufhalten. Es dürfen keine Gegenstände ins Wasser geworfen bzw. entsorgt werden.

17. Haftung

Der Mieter haftet in der vereinbarten Mietdauer für alle anfallenden Personal- und Sachschäden sowie für Fehlbestände. Im Übrigen haftet der Mieter dem Vermieter für alle Schäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Familienangehörigen entstanden sind. Weiterhin haftet er auch bei Schäden durch Verschulden von Besuchern und Personen, die Erfüllungsgehilfen des Mieters sind.